

Entwurf

Jahrgang 2021 **Ausgegeben am xx. xxx 2021**

xx. Gesetz: **4. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz**

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (4. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabegesetz 1966 - GAG), LGBI. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 31/2021, wird wie folgt geändert:

1. *§ 15a Abs. 1b wird wie folgt geändert:*
 - a) *Im ersten Satz wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „31. Mai 2021“ ersetzt.*
 - b) *Im zweiten Satz wird nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge „, auch rückwirkend“ eingefügt und die Wortfolge „Feber 2021“ durch die Wortfolge „, Mai 2021“ ersetzt.*
2. *In § 17b Abs. 2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Erfolgt die Kundmachung erst nach dem 1. Jänner, so tritt die Anpassung trotzdem mit 1. Jänner in Kraft.“
3. *In § 18 Abs. 10 Z 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge „, auch rückwirkend“ eingefügt.*
4. *Nach § 18 Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:*

„(14) Das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR), LGBI. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 30/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„Ist in Abgabenvorschriften eine Wertanpassung von Abgaben oder deren Berechnungsfaktoren und eine Kundmachung sowie ein Inkrafttreten dieser Valorisierung vorgesehen, und erfolgt die Kundmachung der Wertanpassung erst nach dem in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt der Wertanpassung, so tritt die Valorisierung trotzdem mit dem in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt der Wertanpassung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.“
2. *Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:*

„§ 13c. (1) Abweichend von § 212 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung - BAO besteht nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 die Möglichkeit zur Errichtung eines Abgabenrückstandes (Abs. 2 Z 1) in angemessenen Raten über die

Dauer von längstens dreiunddreißig Monaten. Für den gewährten Ratenzahlungszeitraum fallen von Gesetzes wegen keine Zinsen an. Die gleichzeitige Gewährung einer Zahlungserleichterung gemäß § 212 BAO ist ausgeschlossen.

(2) Für das Ratenzahlungsmodell nach Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Gegenstand des Antrags auf Ratenzahlung sind auch Abgabenschuldigkeiten, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 fällig geworden sind.
2. Der Ratenzahlungszeitraum kann mit 1. Oktober 2021 beginnen und beträgt längstens dreiunddreißig Monate.

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Gewährung der Ratenzahlung ist im Übrigen § 212 BAO anzuwenden.

(3) § 323e BAO - ausgenommen dessen Abs. 2 Z 5 - kommt nicht zur Anwendung.“

Artikel 3

1. Der Artikel 2 des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.
2. In Artikel 3 Z 2 des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 36/2020 in der Fassung der Landesgesetze LGBI. für Wien Nr. 64/2020 und Nr. 30/2021 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge „auch rückwirkend“ eingefügt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: